

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend das Paßwesen für österreichische Staatsbürger (Paßgesetz 1992), BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Passinhaber hat den Dienstpasse nach Beendigung der für die Ausstellung des Dienstpasses maßgeblichen Funktion unverzüglich der ausstellenden Behörde zur Entwertung zurückzustellen.“

2. § 6 lautet:

„Diplomatenpässe

§ 6. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für

1. den Bundespräsidenten,
2. die Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten des Bundesrates,
3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
4. die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
5. den Präsidenten des Rechnungshofes,
6. die Mitglieder der Volksanwaltschaft,
7. leitende Bedienstete des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten,
8. sonstige Beamte des höheren auswärtigen Dienstes mit Ausnahme von Beamten im Ruhestand,
9. sonstige Vertragsbedienstete des höheren auswärtigen Dienstes nach erfolgreich abgelegter Dienstprüfung,
10. Mitglieder des diplomatischen Personals österreichischer Berufsvertretungsbehörden,
11. die Leiter von Koordinationsbüros der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit und deren Stellvertreter,
12. andere Personen, die von der Republik Österreich in diplomatischer oder konsularischer Funktion im Ausland eingesetzt werden,
13. Personen, die in leitender Funktion im Rahmen internationaler Organisationen und Einrichtungen tätig sind, wenn diese Tätigkeit im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich liegt, und
14. die Ehegatten oder eingetragenen Partner der in Z 1, 3 und 7 bis 11 genannten Personen, die minderjährigen Kinder der in Z 7 bis 11 genannten Personen, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, sowie sonstige im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige der in Z 10 und 11 genannten Personen.

(2) Mit Beendigung der für die Ausstellung eines Diplomatenpasses maßgeblichen Funktion erlischt der Anspruch auf einen Diplomatenpass. Der Passinhaber hat den Diplomatenpass unverzüglich der ausstellenden Behörde zur Entwertung zurückzustellen.“

3. In § 15 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 2 und 2a“ ersetzt.

4. Dem § 25 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die §§ 5 Abs. 3, 6 und 15 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Diplomatenpässe, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden und bei denen die Voraussetzungen für eine Ausstellung nach § 6 in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht mehr vorliegen, verlieren mit Ablauf von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.“